

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Handelsname	: Universal-Pilzfrei
UVP	: 85849535
Zulassungsnummer	: 034560-80
UFI	: CEG5-00SG-U005-4VJP

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt	
Hauptverwendungskategorie	: Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	: Fungizid Pflanzenschutzmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SBM Life Science GmbH
 Raiffeisenstraße 15a
 40764 Langenfeld
 Deutschland
 T +49 (0)2173 89321 09
sds@sbm-company.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: +1 813-676-1669 (in deutscher und englischer Sprache)
--------------	---

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4	H332
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16	

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

GHS09

Signalwort (CLP)	: Achtung
Enthält	: Azoxystrobin (ISO);Methanol
Gefahrenhinweise (CLP)	: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P261 - Einatmen von Dampf, Aerosol vermeiden. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

EUH Sätze

P501 - Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
: EUH208 - Enthält 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8), 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) ⁽¹⁾ , Methanol (67-56-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8), 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) ⁽¹⁾ , Methanol (67-56-1)

⁽¹⁾ Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Anmerkungen : SC

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Azoxystrobin (ISO)	CAS-Nr.: 131860-33-8 EG Index-Nr.: 607-256-00-8	$\geq 20 - < 25$	Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	CAS-Nr.: 68439-49-6 EG-Nr.: 500-212-8	$\geq 10 - < 20$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Eye Dam. 1, H318
Alkyliertes Naphthalinsulfonat-Natriumsalz	CAS-Nr.: 68425-94-5	$\geq 1 - < 10$	Eye Irrit. 2, H319
Methanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-44	$\geq 0,1 - < 1$	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 (ATE=0,5 mg/l/4h) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) STOT SE 1, H370
1,2-benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6	$\geq 0,025 - < 0,036$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1020 mg/kg Körpergewicht) Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
Methanol	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-44	($3 \leq C < 10$) STOT SE 2; H371 ($10 \leq C \leq 100$) STOT SE 1; H370
1,2-benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6	($0,05 \leq C \leq 100$) Skin Sens. 1; H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Sofort mit viel Seife und Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen, es sei denn, das medizinische Personal weist Sie an, dies zu tun. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Rauch nicht einatmen.
---	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Sonstige Angaben	: Das Löschwasser eindämmen und auffangen (umweltgefährdender Stoff). Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Nebel vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Verschüttetes Material in einen für die Entsorgung geeigneten Container kehren oder schaufeln.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Bereich mit Wasser abspritzen. Das Spülwasser auffangen und anschließend entsorgen.

Sonstige Angaben : Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7. Siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Beachten Sie die Anweisungen auf dem Etikett. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern. Vor Frost schützen.

Lagertemperatur : > 0 °C

Zusammenlagerungsinformation : Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Fungizid. Pflanzenschutzmittel. Beachten Sie die Anweisungen auf dem Etikett.

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA)	4 mg/m ³ Grundlage: SYNGENTA
Methanol (67-56-1)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Methanol
IOEL TWA	260 mg/m ³
	200 ppm
Anmerkung	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Methanol
AGW (OEL TWA)	130 mg/m ³
	100 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	Methanol
Biologischer Grenzwert	15 mg/l Parameter: Methanol - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten - Festlegung/Begründung: 11/2019 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903

DNEL- und PNEC-Werte

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,966 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6,81 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,2 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,345 mg/kg KW/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	4,03 µg/l

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,403 µg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC Sediment (Süßwasser)	49,9 µg/kg tg
PNEC Sediment (Meerwasser)	4,99 µg/kg tg
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	3 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1,03 mg/l
Methanol (67-56-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	40 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	260 mg/m³
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	260 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	40 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	260 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	260 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	8 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	50 mg/m³
Akut - systemische Wirkung, oral	4 mg/kg KW/Tag
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	50 mg/m³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	4 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	50 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	50 mg/m³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1540 mg/l
Propane-1,2-diol (57-55-6)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	168 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	50 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	260 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	26 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	183 mg/l

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Propane-1,2-diol (57-55-6)

PNEC (Sedimente)

PNEC Sediment (Süßwasser)	572 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden	50 mg/kg Trockengewicht
------------	-------------------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	20000 mg/l
-----------------	------------

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Unter normalen Verwendungsbedingungen ist eine spezielle Kleidung/ Hautschutzausrüstung nicht erforderlich

Handschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Gang zur Toilette. Bei Hautreizung oder -ausschlag : Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Handschutz

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
	Nitrilkautschuk (NBR)				EN ISO 374

Atemschutz

Atemschutz:

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Einatmen von {0|message=<specify applicable conditions>|default=Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol|filter=^(_)?P261_INHAL_CONDITION_\.+} vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: weißlich bis gelblich.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht oxidierend.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: nicht entflammbar (Pensky-Martens, geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: 475 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 6 – 8 (1% w/v)
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 117 – 541 mPa·s (20 °C)
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: 1,1
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Einatmen: Staub, Nebel: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Universal-Pilzfrei

LD50 (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	2,69 mg/l/4h

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

LD50 (oral, Ratte)	1020 mg/kg (Ratte, Literatur, Oral)
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)

Methanol (67-56-1)

LD50 (oral, Ratte)	1187 – 2769 mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Kaninchen)	17100 mg/kg (Rabbit, Inconclusive, insufficient data, Dermal)
LC50 inhalativ - Ratte	128 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Keine Hautreizung; Kaninchen) pH-Wert: 6 – 8 (1% w/v)
Zusätzliche Hinweise	: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Keine Augenreizung; Kaninchen) pH-Wert: 6 – 8 (1% w/v)
Zusätzliche Hinweise	: Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Keine Sensibilisierung der Haut am Meerschweinchen)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Methanol (67-56-1)

NOAEL (Tier, männlich, F0/P)	< 1000 mg/kg Körpergewicht
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Methanol (67-56-1)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Schädigt die Organe.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Viskosität, kinematisch	Not applicable (solid)
-------------------------	------------------------

Methanol (67-56-1)

Viskosität, kinematisch	0,68 – 0,747 mm²/s
-------------------------	--------------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Universal-Pilzfrei

LC50 - Fisch [1]	2,8 mg/l Cyprinus carpio, 96 h - Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
LC50 - Fisch [2]	1,2 mg/l Oncorhynchus mykiss, 96 h - Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
EC50 - Krebstiere [1]	0,83 mg/l Daphnia magna, 48 h - Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt
ErC50 Algen	2,2 mg/l Raphidocelis subcapitata, 72 h - Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

LC50 - Fisch [1]	2,18 mg/l Oncorhynchus mykiss, 96 h
EC50 - Krebstiere [1]	2,91 mg/l Daphnia magna, 48 h
EC50 72h - Alge [1]	0,15 mg/l Raphidocelis subcapitata, 72 h
ErC50 Algen	150 µg/l (OECD 201: Alga, Growth Inhibition Test, 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata, Experimental value, GLP)
NOEC chronisch Fische	0,3 mg/l Oncorhynchus mykiss, 28 d
NOEC chronisch Krustentier	1,7 mg/l Daphnia, 21 d

Methanol (67-56-1)

LC50 - Fisch [1]	15400 mg/l Lepomis macrochirus, 96 h
EC50 - Krebstiere [1]	18260 mg/l Daphnia magna, 96 h
EC50 96h - Alge [1]	≈ 22000 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata, 96 h
NOEC (chronisch)	208 mg/l Daphnia magna, 21 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Universal-Pilzfrei

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
-----------------------------	------------------

Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------------

Alkohole, C16-18, ethoxyliert (68439-49-6)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
-----------------------------	------------------

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------------

Methanol (67-56-1)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,6 – 1,12 g O ₂ /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,42 g O ₂ /g Stoff
ThSB	1,5 g O ₂ /g Stoff

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Alkyliertes Naphthalinsulfonat-Natriumsalz (68425-94-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
-----------------------------	------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8)

Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.
---------------------------	---------------------------------

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

BKF - Fisch [1]	1,313 – 3,162 (BCFBAF v3.01, berechneter Wert)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,3 (Experimenteller Wert)
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

Methanol (67-56-1)

BKF - Fisch [1]	1 – 4,5 Cyprinus carpio, 72 h
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,77
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Universal-Pilzfrei

Oberflächenspannung	32 mN/m (20 °C)
---------------------	-----------------

Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8)

Ökologie - Boden	Mobilität im Boden.
------------------	---------------------

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Oberflächenspannung	72,6 mN/m (20 °C, 0.1 %)
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	0,97 (OECD-Methode 121)
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.

Methanol (67-56-1)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	-0,89 – -0,21
Ökologie - Boden	Hohe Mobilitätserwartung im Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente

Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8), 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) ⁽¹⁾ , Methanol (67-56-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Azoxystrobin (ISO) (131860-33-8), 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) ⁽¹⁾ , Methanol (67-56-1)

⁽¹⁾ Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs- Abfallentsorgung	: Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht restentleerte Behälter einer entsprechend genehmigten Sondermüllsammelstelle zuführen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Leere Behälter nicht wiederverwenden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)	: 02 01 08* - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Angewendete Sondervorschrift(en): 375	Angewendete Sondervorschrift(en): 969	Angewendete Sondervorschrift(en): A197	Angewendete Sondervorschrift(en): 375	Angewendete Sondervorschrift(en): 375
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO))	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO))	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (azoxystrobin (ISO); methyl (E)-2-[2-[6-(2- cyanophenoxy)pyrimidin-4- yloxy]phenyl]-3- methoxyacrylate)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO))	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO))
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO)), 9, III, (-)	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO)), 9, III, MEERESSCHADSTOFF	UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (azoxystrobin (ISO); methyl (E)-2-[2-[6-(2- cyanophenoxy)pyrimidin-4- yloxy]phenyl]-3- methoxyacrylate), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO)), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Azoxystrobin (ISO)), 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-F	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: M6
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP29
Tankcodierung (ADR)	: LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	: CV13
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	: 90
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: LP01, P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP29
Staukategorie (IMDG)	: A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 450L
Sondervorschriften (IATA)	: A97, A158, A197
ERG-Code (IATA)	: 9L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: M6
Sondervorschriften (ADN)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: M6
----------------------------	------

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonderbestimmung (RID)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: LGBV
Beförderungskategorie (RID)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)	: W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW13, CW31
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 bezüglich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln auf dem Markt und Aufhebung der Richtlinie 79/117/EWG und 91/414/EWG.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	Universal-Pilzfrei ; Azoxystrobin (ISO) ; Methanol	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	Universal-Pilzfrei ; Azoxystrobin (ISO)	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
3(a)	Methanol	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
40.	Methanol	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.
69.	Methanol	Methanol

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Nationale Vorschriften

Deutschland

VOC Verordnung (ChemVOCFarbV)

:

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
1.1	UFI on SDS 1.1	Geändert
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:

EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Universal-Pilzfrei

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.